

VERORDNUNG (EG) Nr. 1472/98 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 758/98⁽³⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig festgelegt.

Anlässlich dieser Änderungen wurde der Termin für die Mitteilung der Programme vorverlegt. Es sollte deshalb auch der Zeitpunkt geändert werden, zu dem der landwirtschaftliche Umrechnungskurs auf diese Programme anwendbar ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Auf den in Artikel 3 genannten Betrag ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs anwendbar, der am 1. Mai des Jahres der Programmitteilung gilt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 319 vom 21. 11. 1997, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 5.